

Satzung der
Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
über die
Bildung eines Seniorenbeirats
(Beirat für ältere Menschen im Sinne § 56 a GemO)
vom 19. Mai 2008
einschließlich der 1. Satzung zur Änderung vom 16.10.2025

Der Verbandsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde wird für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Seniorenbeirat kann in Selbstverwaltungsangelegenheiten einer Ortsgemeinde Anregungen/Vorschläge an die Ortsgemeinde richten; ein Anspruch auf Behandlung in den Gremien der Ortsgemeinde besteht nicht.

(3) Erfolgen auf Antrag des Seniorenbeirates Beratungen im Verbandsgemeinderat und/oder seiner Ausschüsse, so ist die/der Vorsitzende beizuladen und hat beratende Stimme; die/der Vorsitzende kann sich durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten lassen.

(4) Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über Beratungsangelegenheiten des Verbandsgemeinderates oder seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung im Sinne Abs. 3.

(5) Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat hat 17 Mitglieder.

(2) 13 Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer von der Verbandsgemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung gewählt; und zwar werden

- a) 7 Mitglieder der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim,
- b) 3 Mitglieder der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim und
- c) 3 Mitglieder der Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau

für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Ortsgemeinde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird vom Bürgermeister, soweit ein/e Beigeordnete/r mit eigenem, die Seniorenarbeit umfassenden Geschäftsbereich bestellt ist, von dieser/diesem Beigeordnete geleitet.

Die Versammlung ist beschlussfähig,

- a) wenn zur Versammlung mindestens 7 in den Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und
- b) wenn zur Versammlung jeweils mindestens 3 in den Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau erschienen sind.

(3) 4 Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Verbandsgemeinderat auf Grund von Vorschlägen der Fraktionen für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Scheidet

- a) ein Mitglied, das nach Abs. 2 von der jeweiligen Versammlung gewählt wurde während der Dauer der Wahlzeit aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die Person in den Seniorenbeirat nach, die in der jeweiligen Wahlversammlung die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hat; steht keine Person als Nachrücker/in zur Verfügung bleibt der Sitz im Seniorenbeirat unbesetzt.
- b) ein Mitglied, das nach Abs. 3 vom Verbandsgemeinderat gewählt wurde während der Dauer der Wahlzeit aus dem Seniorenbeirat aus, so wählt der Verbandsgemeinderat ein nachrückendes Mitglied; das Vorschlagsrecht steht der Fraktion zu, auf Grund deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war.

(5) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Regelung über die Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Der Seniorenbeirat kann durch Beschluss mit Mehrheit seiner Mitglieder weitere 4 Personen zur Mitwirkung und/oder Beratung berufen.

- a) Durch den Seniorenbeirat können abweichend von Abs. 1 auch Personen berufen werden, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Zur Mitwirkung und/oder Beratung berufene Personen haben kein Stimmrecht.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden führt den Vorsitz der Bürgermeister; soweit ein/e Beigeordnete/r mit eigenem, die Seniorenarbeit umfassenden Geschäftsbereich bestellt ist, führt diese/r Beigeordnete den Vorsitz. Scheidet die/der gewählte Vorsitzende oder die/der gewählte stellvertretende Vorsitzende aus dem Seniorenbeirat aus, so wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte eine/n Nachfolger/in.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal je Jahr der Wahlperiode (= 1. 7. eines Jahres bis 30. 6. des Folgejahres), zusammen.
- (4) Zu Sitzungen des Seniorenbeirats lädt die/der Vorsitzende über die Verbandsgemeindeverwaltung (Abs. 7) schriftlich ein.
- (5) Über die Sitzungen des Seniorenbeirats sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Namen der anwesenden Beiratsmitglieder und gefasste Beschlüsse beinhalten. Der Seniorenbeirat bestellt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in. Die Niederschriften sind dem Bürgermeister in Abdruck zur Kenntnis zu geben.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte (MGeschO) in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.
- (7) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (8) Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende erstattet dem Verbandsgemeinderat einmal je Jahr der Wahlperiode einen Bericht über die Arbeit des Beirates im abgelaufenen Jahr.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Seniorenbeirat wird erstmals nach den Kommunalwahlen 2009 in der 2. Jahreshälfte 2009 gebildet.

Dannstadt-Schauernheim, den 19. 05. 2008

Günter Beckstein
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 16.10. 2025

Stefan Veth
Bürgermeister